



Uo
4/8
Kommunalaufsicht

Mittelstadt St. Ingbert
Herr Oberbürgermeister
Hans Wagner
Am Markt 12
66386 St. Ingbert

Bearbeiter: Maria Theresia Petto
Tel.: 0681 501 - 7149
Fax: 0681 501 - 7096
E-Mail: mt.petto@lava.saarland.de
Datum: 28.07.2017
AZ: 1.1/17-053/507/Pe

Vorlage eines Beschlusses des Stadtrates der Mittelstadt St. Ingbert vom 27.04.2017 nach § 60 Absatz 2 KSVG

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Schreiben vom 04.05.2017 haben Sie den Beschluss des Stadtrates der Mittelstadt St. Ingbert vom 27.04.2017 zu Tagesordnungspunkt 10 „Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015“ der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt, da Sie über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses im Zweifel sind, und um Prüfung des Beschlusses gebeten. Zur Begründung tragen Sie im Wesentlichen vor, dass der Beschluss rechtswidrig sei, da keine sachgerechten Gründe ersichtlich seien, die es ermöglichen, Ihre Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 zu verwehren. Zudem verstöße die Beauftragung eines namentlich vorgegebenen Rechtsanwaltes zur Prüfung möglicher Regressansprüche gegen die Aufgabenverteilung gemäß § 59 Absatz 3 KSVG.

Der vom Stadtrat mehrheitlich gefasste Beschluss lautet wie folgt:

„Der Stadtrat folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und beschließt:

1. Die Beauftragung eines externen Sachverständigen. Auftragsgegenstand ist die Erstellung eines Rechtsgutachtens zu der Frage, ob der Mittelstadt St. Ingbert wegen des melderechtlichen Verfahrens gegen den ehrenamtlichen Bürgermeister Pascal Rambaud, insbesondere wegen des Klageverfahrens (VG des Saarlandes, Urteil vom 11.12.2015, AZ: 3 K 33/15; OVG des Saarlandes, Beschluss vom 28.11.2016, AZ: 2 A 14/16) Regressansprüche gegen den Oberbürgermeister zustehen.



2. Weiterhin ist hierbei verwaltungsintern zu prüfen, ob im Verfahren bei den melderechtlichen Prüfungen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden.
3. Als externer Sachverständiger ist Herr Rechtsanwalt Dr. Marcus Hirschfelder, Kanzlei Gessner Rechtsanwälte, Saarbrücken, zu beauftragen.
4. Der Beschluss über die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015 wird bis zur Vorlage des Rechtsgutachtens vertagt.“

Als Ergebnis der kommunalaufsichtlichen Prüfung ist festzuhalten:

I.

Die rechtlichen Bedenken sind, soweit sie sich gegen den unter Punkt 2 des v. g. Beschlusses gefassten Prüfauftrag richten, begründet, da insoweit eine Organkompetenz des Stadtrates nicht gegeben ist.

Melderechtliche Angelegenheiten gehören sowohl nach § 1 Satz 2 Meldegesetz (MG) als auch nach § 1 Satz 2 des Saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BMGAG) nicht zu den Selbstverwaltungsaufgaben, sondern zu den Auftragsangelegenheiten, die nach § 59 Abs. 4 KSVG in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen. Die Prüfung melderechtlicher Angelegenheiten bzw. staatlicher Fremdverwaltung fällt daher nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates. Die Beschlussfassung zu Nr. 2, verwaltungsintern zu prüfen, ob im Verfahren bei den melderechtlichen Prüfungen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden, ist wegen der fehlenden Zuständigkeit des Stadtrates nicht zulässig.

Dem Stadtrat wird Gelegenheit gegeben, im Rahmen der Selbstkorrektur die Beschlussfassung unter Nr. 2 des Beschlusses aufzuheben.

II.

Die darüber hinaus von Ihnen vorgetragene Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Beschlusses zu Punkt 1, 3 und 4 sind dagegen nicht begründet, so dass die Vorlage aus den nachfolgenden Gründen zurückgewiesen wird.

Die Entscheidung unter Nr. 1 des Beschlusses, einen externen Sachverständigen mit der Prüfung von Regressansprüchen zu beauftragen, ist grundsätzlich zulässig, da es um Kosten geht, die den Haushalt der Stadt belasten. Auch bestehen keine Bedenken bezüglich der Benennung eines Gutachters unter Nr. 3 des Beschlusses. Die Benennung des Gutachters verstößt auch nicht gegen § 59 Abs. 2 Satz 2 KSVG, da nach dieser Vorschrift der Bürgermeister zwar die Beschlüsse auszuführen, nicht aber inhaltlich zu bestimmen hat. Entgegen Ihren Darlegungen handelt es sich auch nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, so dass die Zuständigkeit des Stadtrates insoweit außer Frage steht.

Der unter Punkt 4 gefasste Vertagungsbeschluss begegnet schon deshalb keinen rechtlichen Bedenken, weil es grundsätzlich der freien Entscheidung des Stadtrates obliegt, seine Entscheidungen zu vertagen.

Überdies ist zu berücksichtigen, dass Sachgrund für den vorliegenden Vertagungsbeschluss der im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2015 erhobene Vorwurf ist, der Oberbür-

germeister habe den Haushalt der Mittelstadt St. Ingbert mit überflüssigen Kosten eines Rechtsstreits belastet, was Anlass zu der Frage gebe, ob der Mittelstadt St. Ingbert Regressansprüche gegen den Oberbürgermeister zustehen. Dies soll nun durch einen externen Sachverständigen geklärt und der Entlastungsbeschluss bis zur Vorlage dessen Rechtsgutachtens zurückgestellt werden.

Da bei Feststellung des Jahresabschlusses und der vorbehaltlosen Entlastung des Oberbürgermeisters zu besorgen wäre, dass der Stadtrat dadurch die Haushaltsführung nachträglich billigt, was der Geltendmachung von eventuellen Regressansprüchen im vorliegenden Fall möglicherweise entgegenstehe (vgl. VG Frankfurt (Oder), Beschl. v. 21.04.2009 - 4 L 98/09, zitiert nach juris), begegnet dieser Beschluss auch unter diesem Aspekt kommunalaufsichtlich keinen Bedenken.

Ich bitte Sie, den Stadtrat über die Entscheidung unverzüglich zu informieren und mich über das Veranlasste zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Birgit Heib